Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. Mk. 2.10 einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsblattes" in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Zeitung, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstützengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstützengrün, Wildenthal usw.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 15 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 40 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pfg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tags vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

64. Jahrgang.

№ 267. Sonnabend, den 17. November **1917.**

Nachstehende Verordnung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 12. November 1917. 3792 II B VII 5472

Ministerium des Innern.

Verordnung über Höchstpreise für Hafernährmittel und Teigwaren.

Vom 6. November 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) / 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Beim Verkaufe von Hafernährmitteln an Kleinhändler (§ 2) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm nicht überschritten werden:

bei gewöhnlichen Haferflocken
- a) lose . . . . . 81,20 Mark,
- b) in Beuteln zu 250 Gramm 111,00 „

bei Haferflocken (Kindernahrung) in geschlossenen Packungen
- a) zu 250 Gramm . . . . 116,75 Mark,
- b) „ 500 „ . . . . . 112,75 „

bei Hafermehl (Kindernahrung) in geschlossenen Packungen
- zu 250 Gramm . . . . : 116,00 Mark.

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen.

§ 2.

Beim Verkaufe von Hafernährmitteln an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

bei gewöhnlichen Haferflocken
- a) für 500 Gramm (lose) . . 50 Pfennig,
- b) für einen 250 Gramm-Beutel 33 „

bei Haferflocken (Kindernahrung)
- a) für eine 250 Gramm-Packung 35 Pfennig,
- b) für eine 500 Gramm-Packung 68 „

bei Hafermehl (Kindernahrung)
- für eine 250 Gramm-Packung 35 Pfennig.

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 3.

Hafernährmittel anderer Art oder in anderen Packungen, als in den §§ 1, 2 vorgesehen, dürfen nicht vertrieben werden.

§ 4.

Beim Verkaufe von Teigwaren an Kleinhändler (§ 5) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm nicht überschritten werden:

bei Teigwaren aus Mehl von einer Ausmahlung von 75 vom Hundert:
- für Röhren . . . . . 103 Mark,
- „ Röhrenbruch . . . . . 97 „
- „ andere Teigwaren . . . . 99 „

bei Teigwaren aus Auszugmehl:
- für Röhren . . . . . 141 Mark,
- „ Röhrenbruch . . . . . 134 „
- „ andere Teigwaren . . . . 137 „

Die Lieferung zu diesen Preisen hat frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen.

§ 5.

Beim Verkaufe von Teigwaren an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise für 500 Gramm nicht überschritten werden:

bei Teigwaren aus Mehl von einer Ausmahlung von 75 vom Hundert:
- für Röhren . . . . . 62 Pfennig,
- „ Röhrenbruch . . . . . 58 „
- „ andere Teigwaren . . . 60 „

bei Teigwaren aus Auszugmehl:
- für Röhren . . . . . 86 Pfennig,
- „ Röhrenbruch . . . . . 80 „
- „ andere Teigwaren . . . 82 „

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 6.

Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 188) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 7.

Wer der Vorschrift im § 3 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Für den Verkauf von Teigwaren, die sich bereits im Handel befinden, können bis zum 30. November 1917 die Landeszentralbehörden, Kommunalverbände und Gemeinden Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 4 und 5 zulassen.

§ 9.

Die Verordnung über Höchstpreise für Hafernährmittel vom 2. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1242) wird aufgehoben.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem 11. November 1917 in Kraft.

Berlin, den 6. November 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Nach § 1 der Verordnung des Bundesrats über Rübensaft vom 6. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 672) darf **Rübensaft** nur mit Genehmigung der Kriegs-Rübensaftgesellschaft m. b. H. in Berlin abgesetzt werden. Dies gilt auch für Hersteller von Rübensaft, deren Jahresherstellung nicht mehr als 100 Doppelzentner beträgt.

Die Bekanntmachung des Ministeriums vom 9. August 1916, wonach die in Absatz 1 Satz 2 dieser Verordnung genannten Hersteller von Rübensaft von der Absatzbeschränkung befreit worden sind, wird aufgehoben.

Dresden, den 14. November 1917. 651 II B Ic 5498

Ministerium des Innern.

Am **Sonnabend, den 17. dss. Monats,** werden auch hier zugunsten von

Deutschlands Spende für Säuglings- und Kleinkinderschutz

Gaben gesammelt werden.

Der Ertrag der Sammlung soll dazu dienen, den weiteren Ausbau der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge zu fördern.

Die Einwohnerschaft wird gebeten, ihre oft bewährte Opferfreudigkeit auch bei dieser Sammlung zu betätigen.

Eibenstock, den 15. November 1917.

Der Stadtrat.

Fleischverkauf

Sonnabend, den 17. dss. Mts., in den Fleischereigeschäften **Reichenbach, Seidel, Singer, C. Müller, Mühlig.**

Urlauber erhalten Fleisch bei **C. Müller.**

Verkaufsordnung:

H—M	in der Zeit von 8—10 Uhr	vorm.,
A—G	„ „ „ „ 10—12 „	„
N—Q u. **T—Z**	„ „ „ „ 1—3 „	nachm.,
R u. **S**	„ „ „ „ 3—5 „	„

Alles weitere wird durch Anschlag bekanntgegeben.

Der gegenwärtige Papiermangel nötigt dazu, die Käufer aufzufordern, Einwickelpapier oder Teller an die Verkaufsstelle mitzubringen.

Eibenstock, den 16. November 1917. **Der Stadtrat.**

Ausgabe der Brot- und Kartoffelmarken

auf die Zeit vom 17. November bis 15. Dezember 1917, Sonnabend, den 17. November 1917, in nachstehender Reihenfolge der an der Ausgabestelle vorzulegenden Ausweishefte:

vormittags von	8—9 Uhr	1—350,	nachmittags von 2—3 Uhr 1401—1750,
„ „	9—10 „	351—700,	„ „ 3—4 „ 1751—2000,
„ „	10—11 „	701—1050,	„ „ 4—5 „ 2001 u. höh. Nrn.
„ „	11—12 „	1051—1400,	

Kartoffelmarken sind wieder im Umtausch auf Landeskartoffelkarten erhältlich. Es wird zunächst eine Zentnerkarte umgetauscht. Vorzulegen sind jedoch sämtliche Landeskartoffelkarten einer jeden Haushaltung.

Eibenstock, den 16. November 1917. **Der Stadtrat.**

Landeskartoffelkarten-Abschnitte.

Die Kartoffelerzeuger, die Kartoffeln auf die Marken **A** und **B** der Landeskartoffelkarte abgegeben haben, werden hiermit aufgefordert, die Abschnitte **A*** und **B*** bis

Sonnabend, den 17. dss. Mts., mittags

in unserer Schauamtsdienststelle abzuliefern.

Eibenstock, den 15. November 1917. **Der Stadtrat.**

Rapsgemüse

steht zum Verkaufe in den Geschäften von Brenner, Zettel, Heymann, Günzel, Otth, Herold, Hauschild, Enzmann und Hofmann. **Preis: 18 Pfg.** das Pfund.

Eibenstock, den 15. November 1917. **Der Stadtrat.**

Grundstücksbesitzer

werden an die stete **Reinhaltung der Fußwege** erneut erinnert.

Eibenstock, den 16. November 1917. **Der Stadtrat.**

SLUB
Wir führen Wissen.